

Statuten des Vereins „WertKlarDu“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „WertKlarDu – Verein zur Förderung von Selbstfürsorge in allen Lebensbereichen“.
2. Er hat seinen Sitz in Wels, Freudstraße 53 und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich sowie gegebenenfalls auf internationale Kooperationen.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der körperlichen, mentalen, emotionalen, sozialen, spirituellen und finanziellen Selbstfürsorge. Der Verein betrachtet Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Selbstfürsorge auch als Beitrag zur mentalen und sozialen Selbstfürsorge.
2. Unter „Selbstfürsorge“ versteht der Verein insbesondere (aber nicht ausschließlich) folgende Bereiche:
 - Körperliche Gesundheit (Bewegung, Ernährung, Prävention, Regeneration)
 - Mentale Gesundheit (Stressreduktion, Resilienz, Achtsamkeit, Burnout-Prävention)
 - Emotionale Gesundheit (Beziehungsqualität, emotionale Balance)
 - Soziale Selbstfürsorge (Gemeinschaft, Netzwerke, soziales Engagement)
 - Finanzielle Selbstfürsorge (Finanzwissen, Vorsorge, wirtschaftliche Resilienz)
 - Spirituelle Selbstfürsorge (Sinnfindung, Werteorientierung, Bewusstsein)
3. Der Zweck schließt ausdrücklich auch die Begleitung und Unterstützung von Menschen nach schweren Erkrankungen zur Förderung ihrer Selbstfürsorge und Lebensqualität ein, insbesondere durch Informationsangebote, Erfahrungsaustausch und Empowerment.
4. Der Vereinszweck umfasst weiters Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung und Burnout-Prävention im Arbeitsumfeld, insbesondere durch Workshops, Seminare und Kooperationen mit Unternehmen, Institutionen und Bildungseinrichtungen.

§ 2a Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung (BAO).
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten festgelegten Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen ausschließlich an eine im Inland ansässige gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Tätigkeiten zur Zweckverwirklichung

Zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere folgende Tätigkeiten ausgeführt:

- Organisation und Durchführung von Vorträgen, Workshops, Kursen, Seminaren und Konferenzen (online, offline, hybrid)
- Erstellung und Bereitstellung von Informationsmaterialien (Print, digital, Audio, Video)
- Durchführung von Austauschgruppen und Netzwerktreffen
- Kooperation mit Institutionen, Unternehmen, Vereinen, Bildungseinrichtungen und Gesundheitseinrichtungen
- Teilnahme an und Durchführung von nationalen und internationalen Projekten
- Öffentlichkeitsarbeit, Medienarbeit und Kampagnen
- Nutzung moderner Medien und Technologien zur Verbreitung der Vereinsziele
- Teilnahme an Messen, Märkten und Veranstaltungen sowie Betrieb von Buffets oder Verkaufsständen, soweit diese der Finanzierung und Verwirklichung des Vereinszwecks dienen
- Vorstellung und Nutzung von gesundheitsfördernden Produkten, Geräten und Nahrungsergänzungsmitteln, soweit diese der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und im Rahmen der Vereinsaktivitäten eingesetzt werden.

Ein Verkauf dieser Produkte erfolgt nicht durch den Verein, sondern ausschließlich durch entsprechend befugte Gewerbetreibende außerhalb der Vereinstätigkeit.

- Ausbildungs- und Schulungsprogramme im Bereich Selbstfürsorge, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - Ausbildung von „Selbstfürsorge-Begleiter/innen“
 - Kurse und Workshops zu allen Aspekten der Selbstfürsorge
 - Ausbildung in körperorientierten Entspannungs- und Wohlfühlmethoden
 - Massage-Aus- und Weiterbildungen sowie andere gesundheitsfördernde Methoden – diese werden vom Verein ausschließlich in Kooperation mit gewerblich befugten Partnern durchgeführt.
 - Praktische Anwendungen durch Ausbildungsteilnehmer erfolgen ausschließlich zu Ausbildungszwecken, unentgeltlich und ohne arbeitsrechtliche Verpflichtung. Der Verein tritt nicht als Arbeitgeber für Ausbildungsteilnehmer auf.
 - Online- und Präsenzveranstaltungen sowie hybride Formate
 - Vergabe interner Zertifikate
- Maßnahmen der Burnout-Prävention und betrieblichen Gesundheitsförderung, insbesondere in Zusammenarbeit mit Unternehmen und Organisationen (z. B. Workshops, Seminare, Projekte im Bereich Stressreduktion, Resilienz und Arbeitsgesundheit).
- Finanzielle Selbstfürsorge: Die Vereinsaktivitäten in diesem Bereich beschränken sich auf allgemeine Finanzbildung, Wissensvermittlung und die Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Geld. Individuelle Finanz-, Versicherungs- oder Anlageberatung sowie der Vertrieb konkreter Finanzprodukte erfolgen nicht durch den Verein, sondern ausschließlich durch entsprechend befugte Gewerbetreibende außerhalb der Vereinstätigkeit.

Soweit einzelne Tätigkeiten einer gewerblichen Berechtigung bedürfen, werden diese nur im Rahmen einer entsprechenden Gewerbeberechtigung oder in Kooperation mit befugten Partnern durchgeführt.

§ 4 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
2. Ideelle Mittel sind insbesondere:

- Vorträge, Workshops, Schulungen, Ausbildungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Kooperationen

3. Materielle Mittel sind insbesondere:

- Mitgliedsbeiträge (Die Höhe wird von der Generalversammlung festgelegt)
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Kursen und Ausbildungen
- Spenden, Subventionen und Förderungen
- Verkauf von Produkten (z. B. Arbeitsmaterialien, Bücher, Merchandise) und Dienstleistungen (z. B. Kurs- und Workshopangebote), soweit diese **unmittelbar** der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen, **untergeordnet** bleiben und nicht über den Rahmen einer Hilfstätigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) hinausgehen.
- Gewerbepflichtige Produkte oder Dienstleistungen werden nicht durch den Verein, sondern ausschließlich durch entsprechend befugte Gewerbetreibende außerhalb der Vereinstätigkeit angeboten.
- Sponsoring
- Zur Sicherung und Vermehrung des Vereinsvermögens ist der Verein berechtigt, freie Mittel in sichere und zweckdienliche Anlageformen zu investieren. Dabei sind die Grundsätze einer sorgfältigen, sparsamen und risikobewussten Vermögensverwaltung einzuhalten.

4. Die Vereinsmittel dürfen ausschließlich für die in den Statuten festgelegten Zwecke verwendet werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitglieder gliedern sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder – aktive Teilnahme an der Vereinsarbeit
 - b) Unterstützende Mitglieder – ideelle oder materielle Förderung
 - c) Ehrenmitglieder – besondere Verdienste um den Verein

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt automatisch nach Einlangen des Mitgliedsantrags (schriftlich oder elektronisch) und Einzahlung des Mitgliedsbeitrags, sofern der Vorstand nicht binnen 4 Wochen die Aufnahme ablehnt.
2. Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands ernannt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, zum Monatsende.

3. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen.
4. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht kann der Vorstand das Mitglied ausschließen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
2. Förderung der Vereinsinteressen.
3. Unterlassung von Handlungen, die dem Verein schaden.
4. Stimmrecht in der Generalversammlung
5. Antrags- und Rederecht in der Generalversammlung

§ 9 Organe des Vereins

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsprüfer
4. Schiedsgericht

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der Obfrau/dem Obmann
 - b) der Schriftführerin/dem Schriftführer
2. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Funktionsdauer führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Generalversammlung.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch die Obfrau/den Obmann gemeinsam mit der Schriftführerin/dem Schriftführer.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Funktionsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein anderes wählbares Vereinsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung zu kooptieren.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Gebarung des Vereins, einschließlich der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich zu prüfen.
3. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht an die Generalversammlung zu erstatten.

4. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§ 12 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und keine Schiedsgerichtseinrichtung nach den §§ 577 ff. ZPO.

2. Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern. Es wird von der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Die Parteien des Streitfalls benennen jeweils innerhalb von 14 Tagen ab Aufforderung durch den Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichts. Diese beiden Mitglieder wählen innerhalb von weiteren 14 Tagen ein drittes Mitglied als Vorsitzende/n des Schiedsgerichts.

4. Kommt eine Einigung über den/die Vorsitzende/n nicht zustande, wird diese/r von der Generalversammlung bestimmt.

5. Das Schiedsgericht hat beide Parteien zu hören und alle eingereichten Beweismittel zu prüfen. Es entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

2. Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – gleichzeitig über die Abwicklung (Liquidation) zu beschließen. Sofern die Generalversammlung nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich an eine im Inland ansässige gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung, die dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden hat.

1.9.2025